

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/313-Pr.2/89

II-10072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 13. Februar 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4719 IAB

1990 -02- 14

zu 47521J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Hieden-Sommer und Genossen vom 14. Dezember 1989, Nr. 4752/J, betreffend steuerliche Förderung der Alterssicherung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 4.:

Die Höhe der Steuerersparnis, die sich durch die Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ergibt, hängt einerseits von der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beitragspflichtigen und anderseits von steuerlich relevanten Umständen, wie Sonderausgaben, Absetzbeträgen u.ä., ab.

Bei Zugrundelegung eines Beitrages zur Sozialversicherung (inkl. Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag) von annähernd 16 1/2 %, was bezogen auf 12 Monatsbezüge (= laufende Bezüge) einen Satz von 19 % ergibt, und unter der Annahme, daß keine individuellen steuerlichen Begünstigungen (keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte, kein Pendlerpauschalenz u.ä.) in Anspruch genommen werden, stellt sich die durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ergebende Steuerersparnis (Einkommensstufen auf 10 S, Prozentzahlen auf ganze bzw. 1/10 % gerundet) wie folgt dar:

- 2 -

monatlicher Bruttobezug bis	monatlicher Bruttobezug von	Steuerersparnis in % des SV-Beitrags	Steuerersparnis in % des Einkommens	monatl. Steuer- ersparnis in S (bei Obergrenzen)
7100		0	0	0
7670 ¹⁾		0-17	0-3,3	251
9470 ¹⁾		17-22	3,3-4,2	396
	10000	22	4,2	418
12790		22	4,2	535
	15000	32	6,1	911
15790 ²⁾		22-32	4,2-6,1	960
	20000	32	6,1	1216
	25000	32	6,1	1520
25290		32	6,1	1538
28800 ²⁾³⁾		32-38	6,1-7,3	2102
	30000	40,6	7,4	2223
30760 ²⁾		38-42	7,3-7,5	2298
58620		42	7,5-3,9	2298
64090 ²⁾		42-50	3,9-4,3	2736
darüber		50	4,3-0 ⁴⁾	2736

1) Einschleifbereich (§ 33 Abs. 7 EStG)

2) Übergangsbereiche des ESt-Tarifs, d.h. ein (zunehmender) Teil des SV-Beitrags würde mit dem nächsthöheren Steuersatz besteuert.

3) Höchstbeitragsgrundlage, d.h. ab diesem Einkommen bleibt der SV-Beitrag absolut gleich (beim angenommenen Beitragssatz ca. 65.660 S. jährlich).

4) Theoretischer Grenzwert (bei 100.000 S: 2,7 %, bei 1 Mio.S: 0,3 %).

Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich nach Jahresausgleich; somit sind auch die SV-Beiträge vom 13. und 14. Monatsbezug von der LSt-Bemessungsgrundlage abgezogen. Bei den Arbeitern sind die Übergangsbereiche etwas größer, bei den Angestellten etwas kleiner als in obiger Mittelvariante. Die Steuerersparnis absolut und in % des Einkommens wäre für Arbeiter etwas höher, für Angestellte knapp niedriger. Freibeträge haben eine entsprechende Erhöhung der Bruttobezugsstufen, höhere Absetzbeträge Verschiebungen im Einstiegsbereich zur Folge.

Zu 6.:

Die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung betrugen im Jahr 1988 etwa 105 Mrd.S, bei Berücksichtigung des Dienstgeberanteils am Wohnbauförderungsbeitrag um etwa 2,3 Mrd.S mehr.

Bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von knapp 50 % für die ertragsabhängigen Steuern insgesamt (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer), ist der entsprechende Steuerausfall mit grob 50 Mrd.S zu

- 3 -

schätzen. Aufgrund der durch die Steuerreform 1988/89 erfolgten deutlichen Senkung der Grenzsteuersätze ist für Schätzungen ab 1989 von einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von unter 40 % auszugehen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die tatsächlich wirksamen Steuersätze und damit auch der durchschnittliche Grenzsteuersatz von der Gewinnentwicklung abhängig sind, sodaß die Höhe des Steuerausfalls auch von der Konjunktur und anderen Faktoren bestimmt wird.

Zu 1., 2., 3. und 5.:

Hinsichtlich der in diesen Punkten gestellten Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales zur gleichlautenden Anfrage Nr. 4753/J.

Parium